

Hinweise zur Erstattung von Verdienstaussfall

Es wird die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bildungsveranstaltungen und Verdienstaussfall in der Jugendarbeit angewendet. Hier sind die wichtigsten Aussagen zusammengefasst.

1. Eine Erstattung von Verdienstaussfall kann ausfolgenden Anlässen erfolgen:
 - Teilnahme an Bildungsveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 des Jugendförderungsgesetzes (JFG).
 - Teilnahme als ehrenamtliche Mitarbeiterin bzw. ehrenamtlicher Mitarbeiter an sonstigen Maßnahmen und Veranstaltungen (Freizeit- und Erholungsmaßnahmen) eines dem LandesSport-Bund Nds. e.V. angehörenden Sportverband/-verein im Sinne des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports (auch dann, wenn eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber über den im Gesetz vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinaus Sonderurlaub gewährt).
 - Teilnahme an Sitzungen von Gremien anerkannter Träger der Jugendarbeit (Vorstände, Ausschüsse, Arbeitskreise u. ä.) auf Landes- und Bundesebene.
 - **Trainingslager werden nicht berücksichtigt.**
2. Wird die Erstattung von Verdienstaussfall bei der Sportjugend Niedersachsen beantragt, muss der Träger der Maßnahme Mitglied im LandesSport-Bund Nds. e.V. sein.
3. Nachgewiesener Verdienstaussfall kann den Teilnehmerinnen bzw. den Teilnehmern an Veranstaltungen und Maßnahmen nach 1. erstattet werden (Berechtigte). Ausgenommen sind hauptberufliche Kräfte des Trägers der Maßnahme. Die Berechtigte bzw. der Berechtigte muss vor ihrer bzw. seiner Teilnahme an einer Veranstaltung oder Maßnahme nach 1. mindestens einen Monat lang gegen Entgelt beschäftigt gewesen sein. Wird ein Verdienstaussfall aus selbstständiger Arbeit beantragt, so wird das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt werden.
4. **Die Anmeldung von Verdienstaussfall** (Formblatt) ist durch die Berechtigte bzw. den Berechtigten möglichst **vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bzw. Veranstaltung** bei der Sportjugend Nds., vollständig ausgefüllt, einzureichen. Eine Fotokopie der gültigen Juleica ist beizufügen. Sollte die bzw. der Berechtigte während der Maßnahme ausschließlich als HelferIn bzw. Helfer ohne direkte Betreuungsaufgabe für Kinder und Jugendliche eingesetzt sein (z.B. Zeltaufbau, -abbau, Küchenpersonal usw.), ist eine Juleica nicht erforderlich. Dieses muss auf dem Anmeldevordruck entsprechend angekreuzt werden. Die voraussichtliche Höhe des Verdienstaussfalls ist auf der Anmeldung anzugeben. Kann nach Prüfung der vollständig ausgefüllten Anmeldung, dieser dem Grunde nach entsprochen werden, erhält die Berechtigte bzw. der Berechtigte einen **Antrag** auf Erstattung von Verdienstaussfall **zugeschickt**.
Der **ANTRAG auf Erstattung von Verdienstaussfall** (Formblatt) ist vollständig ausgefüllt (Vorder-/Rückseite) zusammen mit dem Programm **nach Ende der Maßnahme, vorzulegen**. Für den Maßnahmeträger ist die rechtsverbindliche Unterschrift gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und die Unterschrift der Jugendwartin bzw. des Jugendwirts erforderlich. Der Maßnahmeträger muss ggf. auf dem Antragsformular durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes bestätigen, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller an der Maßnahme ausschließlich als HelferIn bzw. Helfer ohne direkte Betreuungsaufgabe für Kinder und Jugendliche eingesetzt war. Die Vorlage des vollständig ausgefüllten Erstattungsantrages muss bis 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme erfolgen (Ausschlussfrist). Bei Maßnahmen, die im November/Dezember stattfinden, muss der Antrag bis zum 15.01. des Folgejahres vorliegen.
Bei später vorgelegten Anträgen kann der Verdienstaussfall nicht mehr erstattet werden.
5. Eine Erstattung von Verdienstaussfall beschränkt sich der Höhe nach auf die vom Land bereitgestellten Fördermittel.
6. Die Zuwendung zum Ausgleich von Verdienstaussfall beträgt für jeden vollen Arbeitstag nachgewiesener unbezahlter Arbeitsfreistellung bis zu 100 EUR. Im Fall nachgewiesener unbezahlter Arbeitsfreistellung für halbe Tage wird die Zuwendung entsprechend gewährt. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite gewährt werden, oder sonstige finanzielle Leistungen durch Dritte, sind auf die Zuwendung anzurechnen.
7. Die Sportjugend Niedersachsen prüft die eingereichten Unterlagen (Antrag & Programm) und nimmt die Überweisung des Verdienstaussfalls direkt an die Berechtigte bzw. den Berechtigten vor.
8. **Auf die Erstattung von Verdienstaussfall besteht kein Rechtsanspruch.**

Eingegangene Anmeldungen nach Maßnahmebeginn können nicht berücksichtigt werden.